

ziehung Folgendes zu bemerken. Wie bereits der Herr Referent bemerkt hat, enthalten auch andere Advocatenordnungen den im Entwurfe gebrauchten Ausdruck. Zu den bereits angezogenen fremden Gesetzen habe ich noch die von Braunschweig hinzuzufügen. Hiernächst kommt der Ausdruck „unbescholtenen Rufes“, wie bereits von mehreren Seiten erwähnt worden ist, auch schon in der Verordnung vom 9. Juli 1836 vor. Man hat dagegen bemerkt, daß diese Verordnung kein Gesetz sei; das ist nun zwar wahr, allein man hat sich zeither in Ansehung der Advocatenimmatriculationen nach dieser Verordnung zu richten gehabt. Auch ist mir nicht bekannt; daß dabei jemals Zweifel über den fraglichen Ausdruck entstanden seien, und namentlich sind diese Worte nie zum Nachtheile der Rechtsandidaten ausgelegt worden. Es ist ferner erwähnt worden, daß die Verordnung von 1836 zeither nicht allenthalben beachtet worden sei. Das muß ich in Abrede stellen und ebenso kann ich nicht zugeben, daß zeither auch Personen zur Advocatur zugelassen worden, welche nicht unbescholtenen Rufes gewesen seien. Wenn man statt der Worte „unbescholtenen Rufes“ die Worte „im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte“ gebrauchen wollte, so würde das, wie auch bereits der Abg. Rittner bemerkte, allerdings viel weniger sein, denn man kann sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und doch bescholtenen Rufes sein. Bemerken will ich noch, daß man auch in dem Gesetze vom 2. Juli 1852, die Erwerbung des Unterthanenrechts betreffend, zu der Erwerbung dieses Rechts ebenfalls die Unbescholtenheit verlangt. Ich sollte übrigens glauben, daß der Advocatenstand selbst ein lebhaftes Interesse daran haben müsse, daß Niemand als Advocat aufgenommen werde, der nicht unbescholtenen Rufes ist. Ich kann Ihnen daher nur die Annahme des Entwurfes empfehlen.

Abg. Heyn: Ich gehöre in dieser Beziehung der Majorität der Deputation an und kann auch nur wünschen, daß die Worte „unbescholtenen Rufes“ in Wegfall gebracht und dagegen die Worte „im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte“ gesetzt werden. Wie von mehreren Seiten schon hervorgehoben wurde, ist das Wort „unbescholten“ zu vieldeutig und könnte zu verschiedenen Auslassungen Veranlassung geben, und da ich nicht wünsche, daß in solche gesetzliche Bestimmungen eine solche Zweideutigkeit hineinkomme, so muß ich allerdings sehr wünschen, daß die Ansicht der Majorität von der Kammer angenommen werden möge.

Abg. Dr. Arnest: Ich darf wohl versichern, daß mir im Interesse des Standes an dessen Ehrenhaftigkeit sehr viel gelegen ist, und daß ich die Schranken und Grenzen, die deshalb gezogen werden, nur billigen kann; nichts desto weniger habe ich an den Worten „unbescholtenen Rufes“ fortwährend Anstoß nehmen müssen, und zwar aus den bereits entwickelten Gründen. Es ist nun angeführt worden, daß diese Worte sich auch in den Advocatenordnungen an-

derer Staaten finden, und ich gebe das zu, dadurch ist aber noch nicht der Beweis geliefert, daß sie auch für unsre Advocatenordnung passen, denn die Sachwalter anderer Staaten sind ganz anders gestellt als in Sachsen. Sehen Sie beispielsweise in das große Nachbarreich Preußen und erkundigen Sie sich nach der Stellung der Sachwalter; dort sind sie halbe Staatsbeamte, werden aus den höhern Gerichtshöfen, wo sie bisher als Referendare gearbeitet haben, in gewisse Sprengel versetzt; in jedem Sprengel ist eine Zahl Sachwalter, die daselbst die Praxis ausüben, kein Anderer darf in einem andern als in seinem Sprengel practiciren, sie stehen ferner, soviel ich weiß, unter den Conduitenlisten der betreffenden Appellationsgerichte, sie werden vom Staate versetzt und in andere Sprengel gewiesen; sie sind also mit einem Worte mehr Staatsdiener als Sachwalter. Ein ziemlich ähnliches Verhältniß waltet in Oesterreich ob, und wenn man bei solchen Verhältnissen in die betreffenden Entwürfe hereinsetzt, sie müssen unbescholtenen Rufes sein, so erscheint dies gerechtfertigt, weil sie nicht unabhängige Sachwalter sind, sondern Staatsdiener, an die man, weil man sie anstellt, auch strengere Anforderungen stellen kann. Fragen Sie aber dagegen wieder, wie es in Hannover ist, so hat dort die Advocatenkammer ganz freien Spielraum, sie allein hat die Entscheidung über alle solche Fragen. Ich gebe zu, daß die Stellung dort auch eine ganz andere ist, aber ich mache darauf aufmerksam, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurfe den Advocatenvereinen und der Advocatenkammer bloß eine beratende Stimme eingeräumt ist, und das Ministerium allein zu entscheiden hat. Ich bekenne gern und offen, daß, so lange eine solche Entscheidung in der Hand des jetzigen hochgeehrten Herrn Vorstandes des Justizministeriums liegt, die Rechtsandidaten und Advocaten nichts zu fürchten haben, daß ihnen Unrecht geschehen werde, ich spreche das gern und mit Befriedigung aus; aber Zeiten und Persönlichkeiten wechseln, ein solcher Gesetzentwurf aber ist für eine längere Zeitdauer bestimmt, wir müssen daher mit der Wahl solcher Bestimmungen und Ausdrucksweisen sehr vorsichtig sein.

Präsident Dr. Haase: Es scheint Niemand mehr sprechen zu wollen.

Abg. Rittner: Ich will mich ganz kurz dahin aussprechen, daß ich doch glaube aus den Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß die Entscheidung über die Anwendung des Ausdruckes „unbescholtenen Rufes“ nach dem Gesetzentwurfe ganz in der Hand der Regierung ist. Wenn ich vorhin gesagt habe, daß ich vor der Stellung des Advocatenstandes große Achtung habe, so ist davon unzertrennlich, daß er selbstständig dastehe und unabhängig von der Regierung; wenn wir aber die Entscheidung über die Unbescholtenheit, wovon seine Existenz doch abhängen kann, der Regierung in die Hand geben, so tragen wir zweifellos dazu bei, daß der Stand auch mehr